

Rechtsvergleich von Gesellschaftervereinbarungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach russischem und englischem Recht

Autor: Sanny Radike¹

Stand: November 2018

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1

A. Einführung

B. Rechtsvergleich

I. Statutenwahl

II. Vertragsschluss, Änderung und Beendigung des schuldrechtlichen Vertrages

III. Gesellschaftervereinbarung als neue Gesellschaft

IV. Formerfordernisse

1. Schriftform

2. Registrierungspflicht

3. Sonstige Publizitätspflichten

V. Parteien

Teil 2

VI. Zulässigkeit und Grenzen

VII. Rechtsfolgen einer Verletzung

1. Rechtsfolgen auf schuldrechtlicher Ebene

2. Rechtsfolgen auf korporativer Ebene

VIII. Prozessuale Durchsetzbarkeit von Ansprüchen

1. Reguläres Verfahren

2. Einstweiliger Rechtsschutz

IX. Fazit

Zitierweise: Radike, S., Rechtsvergleich von Gesellschaftervereinbarungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach russischem und englischem Recht, O/L-3-2018, https://www.ostinstitut.de/documents/Radike_Rechtsvergleich_von_Gesellschaftervereinbarungen_in_Gesellschaften_mit_beschrn_kter_Haftung_nach_russischem_und_englischem_Recht_OL_3_2018.pdf.

¹ Sanny Radike, Hochschule Wismar. Der Beitrag beruht auf der Masterarbeit zum Abschluss des Studiengangs ‚Internationales Wirtschaftsrecht‘ an der Hochschule Wismar.

Radike - Rechtsvergleich von Gesellschaftervereinbarungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach russischem und englischem Recht, Ost/Letter-3-2018 (Dezember 2018)

Teil 1.

A. Einführung

Objektiv betrachtet, existiert ein Unternehmen aufgrund eines Zusammenspiels einer Serie von vertraglichen Beziehungen und kann somit als legale Fiktion angesehen werden, die real nicht existiert.² Erst durch den Zusammenschluss einzelner Komponenten in Form von vertraglichen Beziehungen zwischen verschiedenen Parteien in verschiedenen Konstellationen wird ein Unternehmen zum Marktteilnehmer und erlangt somit seine Daseinsberechtigung. Neben dem Unternehmen selbst sowie den Arbeitnehmern, Managern, Kunden, Kooperationspartnern und Kreditoren gehören zu den besagten Parteien u. a. auch die Gesellschafter des Unternehmens. Diese können ihre vertraglichen Beziehungen mittels Gesellschaftervereinbarungen manifestieren, welche ein gängiges Mittel³ zur Regelung der Beziehungen von Gesellschaftern privater Unternehmen in diversen Bereichen sind und mithin zum Konstrukt des Unternehmens beitragen.

Mit Vereinbarungen dieser Art verfolgen Gesellschafter grundsätzlich eigene Interessen und regeln vertraglich, wie sie diese vereint vertreten wollen. Zudem ist eine Nutzung gerade für Gesellschaften mit mehreren Anteilseignern attraktiv, weil somit fernab der Satzung, entsprechenden Registrierungspflichten und (verhältnismäßig) unflexiblen Änderungsmöglichkeiten, vertragliche Regelungen geschaffen werden, die die Parteien binden und für Sicherheit zwischen den Beteiligten sorgen. Mit diesen Nebenabreden zum Gesellschaftsvertrag⁴ besteht insbesondere die Möglichkeit die Rechte und Pflichten von Gesellschaftern zu konkretisieren, weshalb Satzungsregelungen auf wesentliche und zwingende Grundlagen begrenzt werden können. Trotz dessen, dass es sich bei Gesellschaftervereinbarungen um ein etabliertes gesellschaftsrechtliches Werkzeug handelt, ist dieses Mittel in den meisten Jurisdiktionen nicht definiert.⁵

Dies war auch in Russland lange Zeit der Fall, wobei Vereinbarungen dieser Art sogar für unwirksam erklärt wurden. Doch nach diesen ursprünglichen Nichtigkeitserklärungen⁶ seitens nationaler Gerichte vor den Reformen in den Jahren 2008 und 2014 sind solche Vereinbarungen nun auch in Russland gesetzlich geregelt und legitim.⁷ Vor diesen Reformen war es nach russischem Recht nicht

² Wird im englischen Sprachgebrauch auch als „Nexus of Contracts“ bezeichnet.

³ Da Gesellschaftervereinbarungen nicht der Registrierungspflicht unterliegen, sind empirische Daten zur Anzahl nicht vorhanden.

⁴ Synonym für Gesellschaftervereinbarungen.

⁵ Wolf, *The Law and Practice of Shareholders' Agreements in Joint Ventures*, 5.2. A unified Theory for the Shareholders' Agreement, S. 74.

⁶ Kostyrko, *Aktionernoe soglasenie: problemy i perspektivy*, *Zakon* 2007, 143. Zitiert nach *Allenhöfer*, *Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften*, A. I. 1. Rechtslage vor der Reform der Gesellschaftervereinbarung - S. 155.

⁷ Durch Gesetz vom 30.12.2008 Nr. 312 FZ im russischen GmbH-Gesetz, durch Gesetz vom 3.6.2009 Nr. 115-FZ in russisches Aktiengesetz; durch Gesetz vom 5.5.2014 Nr. 99 FZ in russisches Zivilgesetz.

möglich, Absprachen zwischen den Gesellschaftern außerhalb der Satzung rechtssicher vereinbaren und durchsetzen zu können, was spätestens mit den Präzedenzfällen Megafon⁸ und Russkij Standard Strachovanie⁹ im Jahr 2006 eindeutig durch russische Gerichte entschieden wurde.¹⁰ Hintergrund dessen war die Auffassung, dass sich einerseits Regelungen zwischen Gesellschaftern nur in den Gründungsdokumenten wieder finden dürfen und andererseits, dass die Wahl einer anderen Rechtsordnung zur Nutzung solcher Vereinbarungen als Verstoß gegen das russische Recht des zwingenden Gesellschaftsstatutes angesehen wurde.¹¹

Doch trotz besagter Reformen nutzen russische Unternehmen weiterhin ausländische Statute zur Absicherung ihrer Geschäfte¹² und greifen dabei gerne auf Londoner Handels- und Schiedsgerichte zurück.¹³ Bei der Wahl ausländischer Statute bestand innerhalb der letzten 20 Jahren eine faktische Überlagerung bzw. Verdrängung des nationalen russischen Rechts durch das englische.¹⁴ Trotz einer gegenläufigen Tendenz besteht noch immer kein ausreichendes Vertrauen in die nationale Rechtsordnung des Gesellschaftsrechts, weshalb bis heute ein Ausweichen auf ausländisches, häufig englisches Recht der Regelfall ist.¹⁵

Die Abwendung russischer Unternehmen von nationalen Statuten und Gerichten führt zu der Frage nach dafür verantwortlichen Hintergründen. Deshalb wird im Kern der Arbeit mittels Rechtsvergleich auf die Frage eingegangen, ob das russische Recht bzgl. Gesellschaftervereinbarungen im Vergleich zum englischen Recht Lücken oder Mängel aufweist, welche durch gesetzliche Neuregelungen, Änderungen, Streichungen oder anderweitige Maßnahmen beseitigt werden können. Dabei liegt der Fokus auf Unternehmen in Form der *Obschtschestwo s ogranitschennoi otwetstvennostju* (kurz: OOO¹⁶), welche das russische Pendant zur deutschen GmbH bzw. zur englischen *Privat Limited Company* (kurz: Ltd¹⁷) darstellt.¹⁸ Der Hintergrund der Eingrenzung ergibt sich daraus, dass die OOO

⁸ Bundesarbitragegericht des West-Sibirischen Bezirks, Urteil Nr. F04-2109/2005 (14105-A75-11) vom 31.3.2006 – A75-3725-G/04-860/2005.

⁹ Arbitragegericht der Stadt Moskau, Entscheidung vom 19.12.2006 – N A40-62048/06-81-343.

¹⁰ Göckeritz/Wedde, *Das neue russische GmbH-Recht (2009)*, IV. 6. *Gesellschaftervereinbarungen*, S. 25.

¹¹ Göckeritz/Wedde, ebenda.

¹² CMS Russia, *Doing Business in Russia 2013*, S. 24. Zitiert nach *Allenhöfer*, *Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften*, A. I. 2. Reformen der Jahre 2008/9 und 2014 - S. 161.

¹³ Kluge, *Importierte Rechtssicherheit*, Russland Analyse Nr. 310 v. 19.2.2016 – Zusammenfassung und Russische Unternehmer vor ausländischen Gerichten.

¹⁴ Schmitt/Melinkov in *Baller/Steininger*, *Handbuch WIRO Band 3 - Länderteil Russland*, D. I. Gesellschaftsrecht Rn 6. Nach *Petrov in Dedov/Molotnikov*, *Russian company law, chapter 7, 12. Key Provisions of a Shareholders' Agreement*, S. 190 vermindert sich die praktische Anwendung des englischen Rechts auf Gesellschaftervereinbarungen nicht.

¹⁵ Schmitt/Melinkov, ebenda.

¹⁶ Im Folgenden stets mit "OOO" bezeichnet.

¹⁷ Im Folgenden stets mit "Ltd" bezeichnet.

¹⁸ Zur Ähnlichkeit zwischen OOO und GmbH siehe: Schmitt/Melinkov, *Handbuch WIRO, Landerteil Russland*, D. I. Gesellschaftsrecht Rn 15.

aufgrund geringer Kapitalanforderungen für nahezu alle Unternehmensgrößen geeignet ist, wegen des hohen Maßes an Flexibilität für konzerngebundene Unternehmen sowie ausländische Investoren die bevorzugte Rechtsform darstellt und ferner die mit Abstand häufigste Rechtsform¹⁹ in Russland ist.²⁰

Die Arbeit zielt somit auf die Beantwortung der Frage hin, ob der russische Gesetzgeber erneut Änderungen vornehmen sollte, um der Flucht nationaler Unternehmen zu ausländischen Statuten, zumindest wegen der Nutzung von Gesellschaftervereinbarungen, entgegenzuwirken. Dabei besteht die Möglichkeit, dass geeignete Verbesserungen dafür sorgen, dass die Abwanderung zu ausländischen Statuten sowie die Nutzung ausländischer Holdingstrukturen nicht mehr nötig sein werden, was einen Aufschwung der russischen Wirtschaft begünstigen könnte.

Alle in dieser Arbeit genannten Gesetzesangaben beziehen sich auf die jeweils aktuelle Fassung zum 01.06.2018, soweit nichts Anderes vermerkt ist.

B. Rechtsvergleich

Zunächst ist festzuhalten, dass sich die beiden Rechtssysteme dahingehend unterscheiden, dass England dem Common Law und Russland dem Civil Law folgt.²¹ Die Divergenz spiegelt sich auch darin wider, dass Gesellschaftervereinbarungen in Russland erst seit einigen Jahren erlaubt, dafür jedoch gesetzlich manifestiert²² und in England schon seit langem ein gewohntes Mittel, dort jedoch nicht gesetzlich niedergeschrieben sind. Insoweit divergieren die Ausgangslagen der beiden Rechtssysteme. Unabhängig davon dienen sowohl in Russland als auch in England Gesellschaftervereinbarungen primär dazu, die Verhältnisse von Gesellschaftern untereinander zu regeln.

I. Statutenwahl

Im Hinblick auf die IPR-Regelungen zur Rechtswahl ähneln sich russisches und englisches Recht. Die Statutenwahl ist im russischen Recht in den Art. 1186 ff. Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation²³ und im englischen Recht in den europäischen Vorschriften der Rom I Verordnung geregelt. Beide Jurisdiktionen eröffnen die Möglichkeit der Rechtswahl²⁴ bei Auslandsbezug²⁵, wobei evtl.

¹⁹ Zum Jahresbeginn 2018 existierten über 3,5 Mio. aktive OOO in der Russischen Föderation. Daten abgerufen am 01.09.2018 unter https://www.nalog.ru/rn77/related_activities/statistics_and_analytics/forms/6427754/.

²⁰ Göckeritz/Wedde, Das neue russische GmbH-Recht (2009), II. 3. Praktische Bedeutung der OOO - S. 13/14.

²¹ Wolf, The Law and Practice of Shareholders' Agreements in Joint Ventures, 5.2. A unified Theory for the Shareholders' Agreement, S. 74.

²² Im ZGB, OOO-Gesetz und AO-Gesetz.

²³ Russische Version (eigene Übersetzung) zuletzt abgerufen am 26.11.2018 unter http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_5142/. Im Folgenden stets mit ZGB betitelt.

²⁴ Art. 1210 ZGB und Art. 3 Rom I.

²⁵ Art. 1186 ZGB und Art. 1 Abs. 1 Rom I.

einschlägige Eingriffsnormen²⁶ zu beachten sind. In der Literatur vorhandene Zweifel²⁷ an der Durchsetzbarkeit einer Rechtswahl im russischen Recht sind unsubstantiiert, weshalb dem Ansatz gefolgt wird, dass eine Rechtswahl unter bestimmten Voraussetzungen²⁸ möglich ist. Ähnliche Zweifel sind im englischen Recht nicht ersichtlich geworden. Insoweit regeln beide Jurisdiktionen die Rechtswahl bei Gesellschaftervereinbarungen ohne gravierende Unterschiede.

Um die bestehenden Zweifel an der Durchsetzbarkeit zu beseitigen und mehr Rechtssicherheit zu schaffen, sollte eine explizite Erlaubnis zur Rechtswahl in die russischen Normen implementiert werden. Mithin würde russischen Gerichten die vermeintliche Möglichkeit genommen, eine Rechtswahl aufgrund des Gesetzespositivismus und der Annahme imperativer Normen für unwirksam zu erklären. Parallel würde mehr Rechtssicherheit für ausländische Investoren geschaffen werden.

II. Vertragsschluss, Änderung und Beendigung des schuldrechtlichen Vertrages

Da die gesetzlichen Regelungen zu Gesellschaftervereinbarungen im russischen Recht (Art. 8 Abs. 3 OOOG und 67.2 Abs. 1 ZGB) keine Bestimmungen zum Vertragsschluss, einer Änderung oder zur Beendigung beinhalten, wird, wie auch im englischen Recht, auf die allgemeinen und speziellen Vorschriften des Vertragsrechts²⁹ zurückgegriffen. Anzumerken ist dabei, dass Gesellschaftervereinbarungen in beiden Jurisdiktionen grundsätzlich legitim sind und der Vertragsfreiheit unterliegen.³⁰ Obwohl Vereinbarungen dieser Art theoretisch bereits vor der Statuierung im russischen Recht möglich gewesen sind, war die Implementierung der o. g. Artikel aufgrund des in Russland vorherrschenden Gesetzespositivismus trotzdem notwendig.³¹

Der Vertragsschluss ist dem Grunde nach in beiden Systemen gleich, weil dazu Konsens zwischen den Parteien im Hinblick auf die wesentlichen Vertragsbestandteile herrschen muss.³² Im Unterschied zum russischen Recht wird in England jedoch regelmäßig eine Gegenleistung für einen Vertragsschluss vorausgesetzt.³³ Alternativ können die Parteien die Vereinbarung als sogenannten „Deed“ gestalten.³⁴

²⁶ Art. 1192 und 1193 ZGB und Art. 9 Abs. 1 Rom I.

²⁷ *Pulec*, Legal Restraints on the Use of SHA for Structuring Foreign Investment Deals in Russia und *Sjostrand und Ovcharova*, A practical instrument or a legal fiction? The law and practice of SHA in Russia.

²⁸ U. a., dass kein Bereich des Personalstatuts (Art 1202 ZGB) betroffen ist.

²⁹ In Russland: Art. 307 ff., Art. 420 ff. ZGB. In England existieren nur für spezielle Angelegenheiten wie dem Kaufvertrag umfassende Gesetzesgrundlagen, nicht jedoch zum allgemeinen Vertragsrecht.

³⁰ Zum englischen Recht: Zakrezewski in Mock, Csach, Havel, International Handbook on Shareholders' agreement, England and Wales, II. 1. General Remarks, S. 252.

³¹ Zur Legitimität von Gesellschaftervereinbarungen im russischen Recht vor der gesetzlichen Normierung (Vertragsfreiheit) sowie zur Notwendigkeit siehe: *Allenhöfer*, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften, unter 3. Teil A. II. Die Vertragsfreiheit im russischen Recht S. 167 ff.

³² Nach russischem Recht: Art 425, 432, 433 und 438 ZGB, zum englischen Recht: V. Bernstorff, Einführung in das englische Recht 2011, §3 III. Zustandekommen von Verträgen, S. 46.

³³ *Macintyre*, Business Law, 4.2 Consideration S. 92 sowie V. Bernstorff, Einführung in das englische Recht 2011, §3 III. 2. Simple Contracts, S. 48, 49. Zu Gegenleistungen in Form von gegenseitigen Rechten und Pflichten siehe **Radike - Rechtsvergleich von Gesellschaftervereinbarungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach russischem und englischem Recht**, Ost/Letter-3-2018 (Dezember 2018)

Eine Änderung bedarf, vorbehaltlich anderweitiger Vertragsregelungen, der Zustimmung aller Parteien in beiden Jurisdiktionen, wobei in Russland die Schriftform einzuhalten ist.³⁵ Bei Vorliegen unwirksamer Klauseln kann die Nichtigkeit dieser Klauseln inkl. einer entsprechenden Änderung auch durch ein Gericht entschieden werden.³⁶

Auch die Beendigung dieser Verträge ist in Russland und England ähnlich, weil beide Systeme die Parteivereinbarungen über die Beendigung erlauben, diese u. U. gerichtlich durchsetzbar sind (Nichtigkeitsklage) und der Vertrag durch einseitigen Verzicht beendet werden kann.³⁷

Informationen zur gerichtlichen Feststellung der Nichtigkeit im englischen Recht sind nicht ersichtlich geworden, weshalb auf diese verzichtet werden muss.

Somit kann festgehalten werden, dass sich die Regelungen zum schuldrechtlichen Vertrag in beiden Systemen mit gewissen Abweichungen ähneln. Deshalb sind keine Vorschläge zu Anpassungen im russischen Recht ersichtlich geworden. Es bleibt jedoch zu erwähnen, dass die Auslegung von Verträgen durch Gerichte im russischen Recht primär mittels Wortlaut stattfindet, weshalb gerade bei der Vertragsgestaltung bei einschlägigem russischem Recht auf eindeutige Formulierungen geachtet werden sollte, um unerwünschte Auslegungsergebnisse zu vermeiden.³⁸

III. Gesellschaftervereinbarung als neue Gesellschaft

Im Hinblick auf die Fähigkeit mittels Gesellschaftervereinbarung eine neue Gesellschaft zu gründen, unterscheiden sich die beiden Jurisdiktionen voneinander. Gemäß der Art. 1041 ff. in Verbindung mit Art.1054 ZGB ist die Gründung einer einfachen Personengesellschaft, die nicht öffentlich ist, durch eine Gesellschaftervereinbarung möglich, soweit ein gemeinsamer Zweck vereinbart wird.³⁹ Im englischen Recht ist dies nicht der Fall, weil eine entsprechende Gesellschaftsform fehlt. Die in

Ehricke, Schuldvertragliche Nebenabreden zu GmbH-Gesellschaftsverträgen, C. II. 2. Zustandekommen einer Shareholders' Agreement, S. 104.

³⁴ *Fritz Gerald/Muth*, Shareholders' agreement, Contract between the shareholders' (and the company), 1-05, S. 5 und *Thomas/Ryan*, The Law and Practice of Shareholders' Agreements, Deeds and specialty contracts, 3.17/3.18, S. 34, 35.

³⁵ Zum englischen Recht siehe: *Macintyre*, Business Law, 18.5.3 Shareholder Agreements, S. 535.

Auf die Schriftform wird im Verlauf der Arbeit Stellung genommen. Gemäß Art 452 Abs. 1 ZGB müssen Änderungen und Beendigung in gleicher Form getroffen werden wie auch der Vertrag geschlossen wurde.

³⁶ Zur Änderung und Aufhebung von Verträgen (auch aufgrund gerichtlicher Entscheidungen) im russischen Recht siehe: Art 450 und 451 ZGB. Zu Ausnahmen zur Beendigung solcher Verträge siehe Art 416 und 418 ZGB.

³⁷ Zum russischen Recht siehe vorherige Fußnote. Zu vertraglich vereinbarten Beendigungstatbeständen nach englischem Recht siehe: *Burrows*, Restatement of the English Law of Contract, 19 (1), (8), (12) Termination, S. 109-111.

³⁸ Siehe dazu (insbesondere für Kündigungsregelungen und dementsprechende Gründe): *Gallander* in *Baller/Steininger*, WIRO Band 3 - Länderteil Russland D. II Vertragsrecht, Rn 232.

³⁹ *Allenhöfer*, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften, unter 3. Teil B. III. 2. c) Gesellschaftervereinbarung als stille Gesellschaft russischen Rechts, S. 239.

Betracht kommende Partnership ist regelmäßig ungeeignet, weil eine Gewinnerzielungsabsicht vorausgesetzt wird, die nicht immer bei solchen Vereinbarungen vorhanden ist.⁴⁰

Soweit die Gesellschaftervereinbarung zur Gründung einer nicht öffentlichen einfachen Personengesellschaft führt, müssen im Ergebnis im russischen Recht neben den schuldrechtlichen Normen auch die gesellschaftsrechtlichen Normen über die einfache Personengesellschaft (Art. 1041 ff. ZGB) beachtet werden. Hierbei können u. U. Haftungsfragen (Art. 1054 Abs. 2 und 3 ZGB) relevant sein, weshalb die Existenz einer neuen Personengesellschaft klargestellt werden sollte. Ferner hat dies Auswirkungen auf Abstimmungserfordernisse unter den Vertragsparteien. Verbesserungsvorschläge sind nicht ersichtlich.

IV. Formerfordernisse

Im Hinblick auf Formerfordernisse existieren in beiden Systemen Parallelen. Dennoch ist das englische Recht grundsätzlich liberaler verfasst und eröffnet den Parteien einer Gesellschaftervereinbarung mehr Möglichkeiten als das russische Recht.

1. Schriftform

Im Gegensatz zum englischen Recht, in dem die Gesellschaftervereinbarung unter der Kategorie „Simple Contracts“ subsumiert wird und mithin keine Formerfordernisse vorhanden sind⁴¹, ist sowohl in Art. 8 Abs. 3 S. 2 OOOG als auch in Art. 67.2 Abs. 3 ZGB die Notwendigkeit der Schriftform statuiert, welche ein Formerfordernis im Sinne des Art. 434 Abs. 1 ZGB darstellt. Dieses ist auch für Änderungen und Beendigungen einschlägig.⁴² Mangels gesetzlicher Normierung spezieller Rechtsfolgen in den o. g. Artikeln ist Art. 62 Abs. 1 ZGB einschlägig. Danach führt die Nichteinhaltung der Schriftform zum Rechtsverlust, sich im Falle einer Streitigkeit auf Zeugenaussagen zu berufen. Andere Beweismittel dürfen jedoch weiterhin vorgelegt werden. Eine Ausnahme dazu bildet Art. 162 Abs. 2 ZGB, wonach aufgrund gesetzlicher Anordnung oder vertraglicher Vereinbarung die Nichteinhaltung der Schriftform zur Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts führen kann. Insoweit ist das englische Recht dahingehend flexibler, dass es keine besondere Form verlangt. Dennoch hat das Formerfordernis in Russland bei Nichteinhaltung keine gravierenden negativen Folgen, weil lediglich keine Zeugenaussagen zur Bestätigung des Rechtsgeschäfts und seinen Bedingungen erlaubt sind.

⁴⁰ Art. 1 Abs. 1 Partnership Act 1890: Partnership is the relation which subsists between people carrying on a business in common with a view of profit. Eingehend zur Partnership siehe: *Macintyre*, Business Law, 15. Partnership, S. 421 ff. und *V. Bernstorff*, Einführung in das englische Recht 2011, § 15 II. Partnership, S. 201.

⁴¹ Zum englischen Recht: *V. Bernstorff*, Einführung in das englische Recht 2011, §3 II. 2. Simple Contracts, S. 48, 49 sowie *Zakrezewski* in *Mock, Csach, Havel*, International Handbook on Shareholders' agreement, England and Wales, II. 1. General Remarks, S. 252. Zur mündlichen Vereinbarung siehe auch: *Re A & BC Chewing Gum* (1975) 1 All ER 1017.

⁴² Art. 452 Abs. 1 ZGB.

Abseits des Schriftformerfordernisses im russischen und der Formfreiheit im englischen Recht können in beiden Jurisdiktionen weitere Formerfordernisse entstehen, wenn z. B. Grundstücksgeschäfte mit der Gesellschaftervereinbarung in Verbindung stehen.⁴³

Im Hinblick auf die Schriftform könnte das russische Recht dahingehend ergänzt werden, dass die Unwirksamkeit der Vereinbarung eintritt, soweit die Schriftform nicht eingehalten ist oder dass das Schriftformerfordernis entfernt wird. Für die zweite Alternative spricht, dass die Entscheidung der schriftlichen Manifestierung den Parteien überlassen werden kann, weil relevante Vereinbarungen regelmäßig schriftlich verfasst werden, um im Streitfall Beweismittel vorlegen zu können.

2. Registrierungspflicht

Sowohl im russischen als auch im englischen Recht sind keine grundsätzlichen Registrierungserfordernisse für Gesellschaftervereinbarungen ersichtlich geworden. Die teilweise in der russischen Literatur geforderte Registrierung von omnilateralen Vereinbarungen⁴⁴ ist mangels gesetzlicher Grundlage abzulehnen.⁴⁵

Im englischen Recht hingegen besteht eine solche bei omnilateralen Vereinbarungen gem. Art. 29, 30 Companies Act 06⁴⁶ (im Folgenden stets: CA06).⁴⁷ Hierbei eröffnet sich die Frage, warum das sonst liberaler verfasste englische Recht an dieser Stelle strenger als das russische ist. Vor dem Hintergrund des englischen Duomatic-Prinzips⁴⁸ ist diese Regelung notwendig, weil ohne eine derartige Registrierungspflicht der Articles of Association (im Folgenden stets AoA) geändert werden könnten, ohne dass dies der Öffentlichkeit bekannt wird. Da eine derartige Möglichkeit wie nach dem Duomatic-Prinzip im russischen Recht nicht existiert, ist eine entsprechende Regelung, wie in den Art. 29, 30 CA06 nicht notwendig. Solange Gesellschaftervereinbarungen weiterhin keine⁴⁹ Auswirkungen auf die korporative Ebene haben, ist eine Registrierung von omnilateralen Vereinbarungen in

⁴³ Zum englischen Recht siehe: Heinrich/Huber, Einführung in das englische Privatrecht, § 3 II. Formbedürftige Geschäfte, S. 46. Im russischen Recht ist beispielsweise ein Anteilskauf gem. Art. 21 Abs. 11 OOOG notariell zu beurkunden.

⁴⁴ Šastitko/Rjadčenko, Akcionerneye soglašenija v sisteme korporativnovo upravljenija (2008), S. 49. Zitiert nach Allenhöfer, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften, unter 3. Teil B. IV. 2. Handelsregistereintragung, S. 244.

⁴⁵ Allenhöfer, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften, unter 3. Teil B. IV. 2. Handelsregistereintragung, S. 244.

⁴⁶ Zuletzt abgerufen am 26.11.2018 unter <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2006/46/contents>. Im Folgenden stets mit CA06 betitelt.

⁴⁷ Dies kann umgangen werden, indem im SHA vereinbart wird, dass die Parteien sich dazu verpflichten, ihre Stimmrechte so auszuüben, dass die AoA im üblichen Verfahren an die Regelungen des SHA angepasst werden.

⁴⁸ Duomatic Urteil [1969] 2 Ch 365. Danach wirkt eine omnilaterale Vereinbarung wie ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss und kann mithin die AoA ändern. Vertiefend dazu siehe: Vorpeil, Neuere Entwicklungen im englischen Handels- und Wirtschaftsrecht, RIW 2002, 630 ff.

⁴⁹ Ausnahmen im Hinblick auf die Anfechtung und die Umdeutung zur Satzungsänderung existieren.

Russland nicht notwendig.

Ein weiteres Registrierungserfordernis entsteht nach englischem Recht, wenn durch ein Shareholders' Agreement⁵⁰ ein Gesellschafter über mehr als 25 % der Anteile verfügt oder anderweitig signifikanten Einfluss bzw. Kontrolle über das Unternehmen erhält.⁵¹ Ein solches ist dem russischen Recht unbekannt. Vor dem Hintergrund, dass signifikante Einflussmöglichkeit für Personen im Rechtsverkehr der Gesellschaft häufig relevant sind, könnte eine derartige Regelung in Russland sinnvoll sein. Dafür spricht auch das in Russland vorhandene Bedürfnis der staatlichen Kontrolle. Dies wird auch nicht mittels Mitteilungspflicht im Sinne des Art. 67.2 Abs. 4 ZGB ausgeglichen, was im folgenden Abschnitt behandelt wird. Insoweit wird empfohlen, eine gleichwertige Regelung zu der Registrierungspflicht aus Part 21 A des CA06 für die OOO im russischen Recht zu implementieren.

3. Sonstige Publizitätspflichten

Im englischen Recht existieren neben den genannten keine weiteren Publizitätspflichten. Im russischen Recht besteht hingegen gem. Art. 67.2 Abs. 4 ZGB und Art. 8 Abs. 3 OOOG eine Mitteilungspflicht gegenüber der Gesellschaft über die Existenz der Nebenabrede, welche bis spätestens 15 Tage nach Abschluss des Vertrages erfüllt werden muss. In Verbindung mit Art. 31.1 OOOG soll dies der Kenntnis der Gesellschaft über die inneren Verhältnisse dienen. In Anbetracht der fehlenden Registrierungspflicht bei signifikanten Einflussmöglichkeiten ist eine solche Mitteilungspflicht dem Grunde nach sinnvoll, weil damit zumindest die Existenz von Nebenabreden inkl. der daran beteiligten Personen sowie Änderungen der Beteiligungsverhältnisse gegenüber der Gesellschaft offengelegt werden müssen. Damit wird jedoch nur teilweise ersichtlich, wie die inneren Verhältnisse gestaltet sind. Dies wird am Bsp. von Stimmbindungsvereinbarungen deutlich, weil dabei ohne eine Anteilsübertragung eine signifikante Einflussmöglichkeit entstehen kann, ohne dass dies der Gesellschaft bekannt gemacht werden muss. Hier stehen sich das Geheimhaltungsinteresse der Vertragsparteien und das Informationsinteresse der Nichtbeteiligten⁵², die von den Auswirkungen der Vereinbarung betroffen sind, gegenüber. Gesellschaftervereinbarungen werden teilweise wegen der Geheimhaltung von Gesellschaftern für deren Absprachen genutzt, weil diesbezügliche Informationen der Öffentlichkeit und Dritten gegenüber gerade nicht zugänglich gemacht werden sollen. Dafür spricht vor allem der schuldrechtliche Charakter dieser Vereinbarungen. Dem steht jedoch gegenüber, dass diese privatrechtlichen Absprachen auf die Entscheidungsfindung der Gesellschaft Auswirkungen haben können, was für eine Bekanntmachung zumindest gegenüber der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern spricht. Auch wenn Gesellschaftervereinbarungen private Verträge zwischen den Gesellschaftern außerhalb ihrer Stellung als Gesellschafter sind, so haben diese dennoch Auswirkungen auf die korporative Ebene (durch z. B. Stimmbindungsvereinbarungen) und sollten

⁵⁰ Englisch synonym für Gesellschaftervereinbarung. Im Folgenden stets mit SHA betitelt.

⁵¹ Art. 790M CA06.

⁵² Wie die Gesellschaft oder nicht beteiligte Gesellschafter.

deshalb zumindest im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern offengelegt werden. Hierbei ist auf Art. 32.1 Abs. 5 des russischen Gesetzes über Aktiengesellschaften⁵³ hinzuweisen, der eine Mitteilungspflicht gegenüber der Gesellschaft auferlegt, soweit aus einer Gesellschaftervereinbarung das Recht erwächst, direkt oder indirekt einen bestimmten Prozentsatz der Stimmrechte auszuüben. Gründe für das Ausbleiben einer gleichwertigen Regelung für die OOO sind nicht ersichtlich. Insoweit wird deshalb auf die Empfehlung aus dem Abschnitt zur Registrierungspflicht verwiesen, dass eine dem englischen Recht gleichwertige Mitteilungspflicht bei signifikanten Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten auferlegt wird.

V. Parteien

Sowohl in Russland als auch in England besteht der Grundsatz der relativen Wirkung von Verträgen (nach englischem Terminus: Privity of Contract), welcher sich speziell bei Gesellschaftervereinbarungen in Art. 67.2 Abs. 5 ZGB widerspiegelt. Die Ausnahme dazu bildet in beiden Jurisdiktionen der Vertrag zugunsten Dritter, welcher sich in Russland aus Art. 30 ZGB und in England aus dem Companies Act 99⁵⁴ ergibt.

In Betracht kommende Parteien sind zunächst die Gesellschaftsorgane. In Russland können diese nicht direkt, sondern nur als Organwalter (natürliche Personen) Partei einer Gesellschaftervereinbarung werden, weil den Organen die notwendige Rechtsfähigkeit fehlt.⁵⁵ Bei einer Beteiligung dieser in Gesellschaftervereinbarungen ist darauf zu achten, dass keine Verpflichtung entsteht, gemäß den Weisungen eines Organs abzustimmen oder die Struktur der Gesellschaftsorgane sowie ihre Kompetenzen zu ändern (Art. 67.2 Abs. 2 ZGB), weil andernfalls die Nichtigkeit der Vereinbarung droht (Art. 168 ZGB). In England ist eine Thematisierung der Beteiligung von Organen nicht ersichtlich geworden. Doch auch hier gilt der Grundsatz, dass eine Rechtsfähigkeit vorhanden sein muss, weshalb auch in England nur die Organwalter als Parteien der Gesellschaftervereinbarung in Betracht kommen. Da die Regel, dass Außenstehende keine Partei der AoA werden können, nicht für SHA gilt, spricht dies für die Vermutung, dass ein Organwalter parteifähig ist.⁵⁶ Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass sich englisches und russisches Recht weitestgehend entsprechen, wobei das russische Recht konkreter ist und daher keiner Anpassung o. ä. bedarf.

⁵³ Föderales Gesetz Nr. 208-FZ „Über Aktiengesellschaften“ vom 26.12.1995. Russische Version (eigene Übersetzung) zuletzt abgerufen am 26.11.2018 unter <http://www.consultant.ru/cons/cgi/online.cgi?req=doc;base=LAW;n=162649;fld=134;dst=4294967295;rnd=0.942047017859295;from=149433-0#009276637498341289>. Im Folgenden stets mit AOG betitelt.

⁵⁴ Zuletzt abgerufen am 26.11.2018 unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2006/46/section/99>. Im Folgenden stets mit CA99 betitelt.

⁵⁵ Nur natürliche Personen (Art 17 ZGB) und juristische Personen (Art 49 ZGB) besitzen eine Rechtsfähigkeit.

⁵⁶ *Thomas/Ryan*, *The Law and Practice of Shareholders' Agreements, Directors as parties to shareholders' agreements*, 4.45, S. 70.

Daneben kommt auch die Gesellschaft selbst als Partei in Betracht. Diese kann aufgrund ihrer Rechtsfähigkeit sowohl im russischen⁵⁷ als auch im englischen Recht⁵⁸ Partei einer Gesellschaftervereinbarung werden, soweit die Rechte der Gesellschaft nicht eingeschränkt werden.⁵⁹ Da sich die beiden Rechtsgebiete in diesem Kontext stark ähneln, sind keine Verbesserungsvorschläge ersichtlich.

Ferner kommen auch Dritte als Partei in Betracht. Im russischen Recht ist die Beteiligung Dritter sowohl in einem der Gesellschaftervereinbarung ähnelnden Vertrag (Art. 67.2 Abs. 9 ZGB) als auch im Zuge der Vertragsfreiheit in einer Gesellschaftervereinbarung selbst möglich.⁶⁰ Im englischen Recht ist die Lage ähnlich wie bei den Gesellschaftsorganen. Denn auch zu den Dritten sind im Zuge der Untersuchung des englischen Rechts keine Informationen ersichtlich geworden. Die dargestellten Argumente zur Parteifähigkeit von Gesellschaftsorganen sprechen ebenfalls für die Parteifähigkeit dritter Personen.

Insoweit ähneln sich auch im Hinblick auf die Parteien die beiden Jurisdiktionen, weshalb Verbesserungsvorschläge ausbleiben.

Teil 2 folgt in der nächsten Ausgabe des Ost/Letters

⁵⁷ Allenhöfer, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften, unter 3. Teil B. V. 1. a) Gesellschaft als Partei, Positivistische Gesetzesauslegung versus Vertragsfreiheit, S. 250.

⁵⁸ Gesellschaften besitzen nach englischem Recht eine eigene Rechtspersönlichkeit, was sich aus dem Urteil des House of Lords, Salomon v Salomon and Co Ltd (1897) AC 22 ergibt.

⁵⁹ Zum englischen Recht siehe Urteil Russell v Northern Bank Development Corp Ltd (1992) 3 All E.R. 161. Zum russischen Recht siehe Allenhöfer, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften, unter 3. Teil B. V. 1. a) Gesellschaft als Partei, Positivistische Gesetzesauslegung versus Vertragsfreiheit, S. 250.

⁶⁰ Allenhöfer, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften, unter 3. Teil B. V. 2. Außerhalb der Gesellschaft stehende Dritte, S. 252-260.

©Ostinstitut Wismar, 2018
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:

Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751